

Auswahlkriterien der Suva für medizinische Gutachter

Welcher Gutachter?

Die Eignung von Experten ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden Kriterien:

- **Fachkompetenz:** Der Gutachter – bzw. der Teilgutachter bei interdisziplinären Gutachten – verfügt über einen anerkannten Facharztstitel auf dem für die Begutachtung relevanten Gebiet, über klinische Erfahrung und für die jeweilige Aufgabe ausreichende, versicherungsmedizinische Kompetenz. Für einen Experten sprechen früher erstattete Gutachten, die in versicherungsmedizinischen Reviews als qualitativ hochstehend bewertet wurden.
- **Unabhängigkeit:** Als Gutachter kommen Ärzte in Frage, die nicht anderweitig in den Fall involviert sind. Ausnahmen sind möglich bei der Notwendigkeit eines Gutachtens, welches sich speziell mit dem Verlauf einer Gesundheitsstörung auseinander zu setzen hat. Um eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Experten von der Suva auszuschliessen, werden einem einzelnen Gutachter höchstens zwanzig Aufträge pro Jahr erteilt, für Institute gilt eine Obergrenze von fünfzig Aufträgen. Bei der Suva angestellte Fachärzte dürfen mit einer Begutachtung beauftragt werden, wenn ihr Beschäftigungsgrad weniger als 30 % beträgt und der Explorand damit einverstanden ist. Aus der Suva ausgetretene Ärzte werden von der Suva während einer Karenzfrist von sechs Monaten nicht mit Begutachtungen beauftragt. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn der Versicherte einwilligt.
- **Sprachliche Anforderungen:** Es wird verlangt, dass der Gutachter aufgrund seiner Sprachkompetenz die der Begutachtung zu Grunde liegenden Dokumente versteht. Bei Bedarf organisiert die Begutachtungsstelle für die Untersuchung den Beizug eines zertifizierten Dolmetschers. Die Suva übernimmt dessen Kosten.
- **Terminanforderungen:** Bei monodisziplinären Gutachten gilt ab Auftragserteilung und Aktenzustellung eine Bearbeitungszeit von drei Monaten, bei interdisziplinären Gutachten eine solche von sechs Monaten. Zwischen Untersuchung und Ablieferung des Gutachtens darf höchstens ein Monat verstreichen.

Überdies muss der Auftragnehmer bereit sein, seine Leistungen gemäss dem Sozialversicherungstarif TARMED abzurechnen.

Abwicklung des Begutachtungsauftrages

Die Clearingstelle schlägt dem Auftraggeber eine Begutachtungsstelle vor, welche die Qualitätskriterien erfüllt und die gemäss ihren Vorabklärungen bereit ist, die Begutachtung unter den gegebenen Rahmenbedingungen durchzuführen. Die Suva berücksichtigt bei der Auswahl des Gutachters bzw. der Institution die Mitwirkungsrechte, namentlich das rechtliche Gehör, der versicherten Person.

Die erstatteten Gutachten werden anhand standardisierter Kriterien einer Review durch Fachärzte der Abteilungen Versicherungsmedizin oder Arbeitsmedizin der Suva unterzogen. Im Falle einer ungenügenden Bewertung erfolgt – unter Berücksichtigung des kompletten Falldossiers – eine vertiefte Analyse durch diese Fachperson. Ergeben sich daraus weiterhin Mängel, werden der Fallführung Vorschläge zum weiteren Vorgehen bezüglich der Abklärung des medizinischen Sachverhaltes unterbreitet. Der Gutachter wird bei ungenügender Qualität oder auf Verlangen über das Ergebnis der Review informiert.

Transparenz stärkt das Vertrauen

Der Suva liegt daran, durch transparentes Handeln das Vertrauen in die Schadenabwicklung der versicherten Personen und der weiteren Beteiligten zu stärken. Diese Leitlinien, die sich in der Praxis bereits bewährt haben, leisten dazu einen wesentlichen Beitrag.